

## **Satzung**

### **der Gemeinde Niedernhausen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Bereich „Vorm Hartemuß“ Ortsteil Oberjosbach**

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, vom 04.01.2000, Seite 2) und des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141, ber. BGBl. 1998 I, Seite 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, Seite 2902) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen - Rheingau-Taunus-Kreis - in ihrer Sitzung am 06.06.2001 folgende Satzung der Gemeinde Niedernhausen beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Der Gemeinde Niedernhausen - Rheingau-Taunus-Kreis - steht in dem in Abs. 2 bezeichneten Gebiet, für das sie am 06.06.2001 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Vorm Hartemuß“ im Ortsteil Oberjosbach beschlossen hat, ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.
- (2) Das Gebiet, in dem die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Grundstücke:  
  
Gemarkung Oberjosbach, Flur 30,  
  
Flurstücke: 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2824/1, 2826, 2827, 2828 und 2829/1.
- (3) Werden innerhalb des in Abs. 2 genannten Geltungsbereiches durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedernhausen, den 18.06.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Niedernhausen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Bereich „Vorm Hartemuß“ Ortsteil Oberjosbach

**Begründung**

**zur Satzung der Gemeinde Niedernhausen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Bereich „Vorm Hartemuß“ Ortsteil Oberjosbach**

Die Gemeindevertretung hat am 06.06.2001 beschlossen, für das Gebiet „Vorm Hartemuß“ im Ortsteil Oberjosbach einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Schule und eine Öffentliche Grünfläche: Sportanlagen, auszuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die Gemeinde in den Besitz der dafür vorgesehenen Grundstücke gelangt.

Um die Planvorstellungen der Gemeinde in hinreichendem Maße verwirklichen zu können, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und um das Bebauungsplanvorhaben nicht zu erschweren, ist es erforderlich eine Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes für diesen Bereich zu erlassen.

Niedernhausen, den 18.06.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

**In Kraft getreten am 27.06.2001**